

Zur Frage der Gemeindebildung in Tirol

VON FRANZ HUTER

Hochgebirgsräume gelten als Rückzugsgebiete älterer Kulturen. Im Schutze der Gebirgsketten, die die Täler nach außen abschließen, können sich, so sagt man, Kulturschichten forterhalten, die in offenen Landschaften entweder durch Katastrophen fortgeschwemmt oder unter den Einflüssen freien Verkehrs fort- und umgebildet werden.

Die mittelalterliche Verfassungsgeschichte hat diese Tendenz zur Erklärung von Sondererscheinungen in Gebirgsländern herangezogen, und zwar gerade auch im Raume des späteren Landes Tirol, das als mächtige Felsenburg das ganze mittlere Alpenstück von Ebene zu Ebene begreift.

So hat kein Geringerer als Otto Stolz (gestorben 1957), dessen grundlegenden und umfassenden Arbeiten das heute geltende Bild der äußeren und namentlich inneren Geschichte Tirols auf vielen Gebieten weitgehend verpflichtet ist¹⁾, solche Sondererscheinungen, die er auf die Fortdauer ältester Verfassungselemente zurückführt, herausgearbeitet. Und zwar u. a. auch in der Frage, die Gegenstand dieser Tagung ist, d. i. die der Entstehung der ländlichen Gemeinde.

Nach der sogenannten markgenossenschaftlichen Theorie ist die Genossenschaft der die Allmende (Wald, Weide, Wasser, Wege, soweit sie nicht in Sondernutzung stehen) gemeinsam nutzenden Bewohner eines bestimmten ländlichen Bezirks samt dem zugehörigen Gebiet (Mark) als die uralte, auf germanische Ursprünge hinweisende Grundlage der Dorfgemeinde anzusehen²⁾.

Stolz bekennt sich zu dieser Theorie, wenn er die in Tirol seit dem frühen Mittelalter belegte gemeinsame Nutzung der Mark durch die Nachbarn als Beweis für das Bestehen von Markgenossenschaften im Sinne von Markgemeinden ansieht und diese

1) Vgl. die Selbstbiographie (mit ausführlichem Werkverzeichnis), in: Schlernschriften Bd. 68 (Österreichische Geschichtswissenschaft in Selbstdarstellungen, geleitet von N. Grass), S. 89 bis 118 und die Nachrufe von A. LOEHR im Almanach der Österreichischen Akademie der Wissenschaften Bd. 198 (1958), S. 352-361, von H. KRAMER in: Archivalische Zeitschrift Bd. 54 (1958), S. 168-171 und N. GRASS in der Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte, German. Abteilung, Bd. 75 (1958), S. 589-594.

2) Vgl. den Art. Markgenossenschaft von K. BOSL in: H. RÖSSLER/G. FRANZ, Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte 1958, S. 710 f., Abschnitt II.

mindestens bis in die bajuvarische Zeit zurückreichen läßt³⁾. Er geht noch darüber hinaus, wenn er von der dreifachen Gleichung der Raumbildungen Allmendgroßgemeinde, Dingstattgemeinde und Urfarrgemeinde spricht⁴⁾ und alle drei Organisationsformen zeitlich und ursächlich nebeneinanderstehen und sich gegenseitig bedingen läßt⁵⁾.

Damit stellt sich Stolz bewußt in Gegensatz zur Lehre von A. Dopsch und anderen, die die Bildung von Gemeinden frühestens dem 9. Jahrhundert zuteilen und der Grundherrschaft, die zunächst in der Regel die Eigentümerin der Allmende (Mark) gewesen sei, dabei eine entscheidende Rolle zuweisen möchte⁶⁾.

Stolz stützt sich darauf, daß er in Tirol für das spätere Mittelalter eine Reihe von größeren freien Gerichtsgemeinden feststellen konnte, bei denen jene räumliche Übereinstimmung der drei Organisationsformen gegeben erscheint⁷⁾ und die außerdem ihre wirtschaftlichen Angelegenheiten durch gewählte Ausschüsse verwalten⁸⁾.

E. Klebel hat in der Ausarbeitung, die er unter dem Titel »Die Entwicklung der Gemeinden in Bayern und Österreich« dieser Tagung vorgelegt hat, auf die Singularität dieser Gerichtsgemeinden hingewiesen und auf den Strukturunterschied, der sich daraus zwischen der Entwicklung in Tirol und in den östlicher gelegenen österreichischen Alpenländern ergibt.

Aber reichen diese Gerichtsgemeinden in ihren Wurzeln wirklich in die bajuvarische Zeit zurück? Sind sie nicht auch späterer Entstehung und ist ihre unmittelbare Unterstellung unter den Landesfürsten und ihre Selbstverwaltung nicht etwa das Ergebnis der Entwicklung vornehmlich des 12. und 13. Jahrhunderts? Sind sie nicht darauf zurückzuführen, daß zunächst die Grafen von Tirol und ihre Nachfolger, die Görzer,

3) Zuletzt in seiner großen Rechtsgeschichte des Bauernstandes und der Landwirtschaft in Tirol und Vorarlberg, 1949, S. 300 f. und schon in der Besprechung des Buches von H. Wiessner, Sachinhalt und wirtschaftliche Bedeutung der Weistümer im deutschen Kulturgebiet (1924), in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 29, 1936, S. 175 sowie im Aufsatz »Die Begriffe Mark und Land, Dorf und Gemeinde«, in der eben zitierten Zeitschrift Bd. 37, 1944, S. 44.

4) Geschichte der Gerichte Deutschtirols, in: Archiv für österreichische Geschichte Bd. 102 (1912), S. 218 f. und in dem Anm. 3 zitierten Aufsatz »Die Begriffe« usw., S. 35.

5) Rechtsgeschichte des Bauernstandes und der Landwirtschaft in Tirol und Vorarlberg, 1949, S. 304.

6) Vgl. den Anm. 2 zitierten Art. Markgenossenschaft, Abschnitt III und das dort angeführte Schrifttum. Für ein Teilgebiet Tirols hat schon A. TILLE, Die bäuerliche Wirtschaftsverfassung des Vintschgaus, vornehmlich in der zweiten Hälfte des Mittelalters 1895, insbesondere S. 261, die Auffassung vertreten, daß die Dorfgemeinde »nicht das Produkt agrarisch-autonomer Vorgänge, sondern das hochmittelalterliche Erzeugnis verschiedenster Faktoren« sei, wozu »die Entstehung der Pfarrkirchen und die Niederlassung eines begüterten Adels«, also die kirchliche örtliche Organisation und die Grundherrschaft, gehören. Gegen Tille hat sich Stolz bereits im Archiv f. österr. Geschichte Bd. 102 (1912), S. 273 und 275 gewendet.

7) Archiv f. österr. Geschichte Bd. 102 (1912), S. 218.

8) Rechtsgeschichte des Bauernstandes (usw. wie Anm. 3), S. 316.

im Zuge der Territorienbildung auf Kosten der Bischöfe von Brixen, Trient und zum Teil auch von Chur deren Adel samt Burgen und abhängigen Leuten auf verschiedenem Wege erwarben und dann, die Macht des Adels brechend, eine ausgesprochene Bauernschutzpolitik verfolgten, die neben der Nachbarschaft Italiens und der Eidgenossenschaft so früh zur persönlichen, wirtschaftlichen, politischen und Wehrfreiheit großer Teile des Tiroler Bauerntums geführt hat, daß wir schon um 1400 von einer besonderen »Tiroler Freiheit«⁹⁾ zu sprechen befugt sind?

Es kann im Rahmen dieses Berichtes nicht eine umfassende Untersuchung aller von Stolz angeführten Gerichtsgemeinden angestellt werden. Vielmehr soll an einzelnen Beispielen gezeigt werden, daß es auch in Tirol Gemeindebildungen gibt, die von der Grundherrschaft herkommen, und daß hinter der Bildung sogenannter freier Gerichtsgemeinden, wenn man genauer hinsieht, tatsächlich die landesfürstliche Gewalt stehen kann, die die ältere grundherrliche Gewalt beseitigt hat.

I. DER »COMAUN« KASTELRUTH

Eine dieser freien Gerichtsgemeinden hat jüngst N. Grass näher untersucht: es ist Kastelruth im unteren Eisacktal¹⁰⁾. Sein Bericht geht, worauf in der Veröffentlichung nicht hingewiesen ist, auf ein Rechtsgutachten zurück, das er in einem Prozeß erstattet hat, den die politische Gemeinde Waidbruck nach 1945 wegen Benachteiligung in der Nutzung der Seiseralpe durch die politische Gemeinde Kastelruth anstrenge.

Die beiden politischen Gemeinden entsprechen räumlich miteinander dem alten Wirtschaftsverband des »Comaun« (von comune) Kastelruth, der mit der gleichnamigen Kirchen- und Gerichtsgemeinde zusammenfallen dürfte. Innerhalb des »Comaun« lag als gemeinsames Weide- und Holzungsgebiet die Seiseralpe. Am Westrande der Schlern- und Langkofelgruppe (Dolomiten) in einer Seehöhe von 1800 bis 2200 m hingestreckt und den Kastelruther Berg wie das mittlere Grödental um 800 bis 1000 m überhöhend, gilt sie mit ihrer Ausdehnung von vier Gehstunden in der Länge und drei Gehstunden in der Breite, mit ihren Hunderten von Sennhütten und Heustadeln als die größte Alm Europas¹¹⁾.

9) H. WOPFNER, Von der Ehre und Freiheit des Tiroler Bauernstandes 1934. Fr. HUTER, Von der Tiroler Freiheit, in: Schlernschriften Bd. 141, 1955 (Gamper-Festschrift), S. 41–46; über die Wehrfreiheit vgl. O. STOLZ, Wehrverfassung und Schützenwesen in Tirol von den Anfängen bis 1918, 1960. – Hinsichtlich der Herkunft der persönlichen Freiheit neigte Stolz der Kontinuitätstheorie (Zusammenhang der altgermanischen und mittelalterlichen Freiheit) zu (vgl. Viereteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 37, 1944, S. 44).

10) Comaun Kastelruth. Zur Rechtsgeschichte einer Südtiroler Urmarkgemeinschaft, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abt. Bd. 71, 1954, S. 353–366.

11) W. LUTZ, Die Seiser Alm. Ein Bild bergbäuerlicher Wirtschaft, in: Jahrbuch des Osterreichischen Alpenvereins Bd. 85 (1960), S. 75–82 (mit Schrifttumsangaben).

Im Zuge der Servitutenregulierung des vorigen Jahrhunderts wurde dieses Almbereich grundbücherlich der politischen Gemeinde Kastelruth ins Eigentum überschrieben und sind die Rechte der politischen Gemeinde Waidbruck als pure Nutzungsrechte eingetragen worden. Im Verfahren der Bereinigung der Gemeindennutzungsrechte (*Usi civici*) nach italienischem Recht ist die materielle Abfindung solcher Nutzungsrechte vorgesehen, weshalb die politische Gemeinde Waidbruck eine Revision der grundbücherlichen Eintragung im Sinne einer materiellen Beteiligung am Eigentum (Zuweisung von Grund und Boden) der Seiseralpe anstrebte.

Der »Comaun« zerfiel in Malgreien (Untergemeinden oder Höfegruppen), die über den ganzen Kastelruther Berg zerstreut, eigene Heimweiden und Heimwälder (unmittelbarer Allmendbereich) zur Nutzung zugewiesen erhalten hatten. Zehn dieser Malgreien (St. Peter oder Dorf Kastelruth, St. Valentin oder Seis, St. Vigil, St. Oswald, Tisens, St. Magdalena oder Tagusens, St. Michael, St. Leonhard oder Pufels, Runggatsch, Überwasser) liegen in der politischen Gemeinde Kastelruth¹²⁾. Die elfte Höfegruppe, um Schloß Trostburg gelegen, bildet die Grundlage der politischen Gemeinde Waidbruck.

Warum hat sich diese Höfegruppe vom »Comaun« losgelöst und verselbständigt? Es handelt sich um einen ehemaligen Burgfrieden, d. i. ein Niedergerichtsbezirk, der aus der grund- und leibherrlichen Gerichtsbarkeit der Inhaber von Trostburg über die abhängigen Höfe und Leute hervorgegangen ist. Der Burgfrieden war bis zur Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit (1809) dem Gericht Kastelruth schubpflichtig. Die Raumbildung wird erst um 1500 als Burgfrieden bezeichnet¹³⁾, doch dürfte ihre grundherrschaftliche Sonderentwicklung bis in die Zeit der planmäßigen Siedlungsanlage dieses Burgbezirks (spätestens im 12. Jahrhundert) zurückgehen.

Neben der räumlichen Geschlossenheit desselben¹⁴⁾ wird seine im Verhältnis zum Berg Kastelruth abseitige Lage im Eisacktal an der Mündung des Grödnerbaches die Verselbständigung begünstigt haben. Vor allem aber erwuchs auf dem Boden des Burgfriedens an der Brücke über den Eisack (*pons sive callis qui dicitur Waidepruk 1264, hof ze Waidepruk 1288*)¹⁵⁾ eine Verkehrssiedlung, also eine Niederlassung nicht-bäuerlicher Struktur, die dann – ein Zeichen ihrer Bedeutung – der Gemeinde den Namen gab. Hier auf dem Schuttkegel des Grödner- oder Dirschingbaches erstand auch die zuerst 1331 (Ablaßbrief) genannte¹⁶⁾, dem Pilgerpatron St. Jodocus geweihte

12) O. STOLZ, Historisch-politische Landesbeschreibung von Südtirol (Schlernschriften Bd. 40, 1937 ff.), S. 369.

13) Ebenda, S. 379.

14) Es gab im Bereiche von Kastelruth noch drei andere Burgfrieden (Hauenstein, Salegg, Aichach), aber diese lagen auf dem Berge Kastelruth selbst und waren räumlich nicht geschlossen, d. h. die Höfe und Leute waren über zwei oder mehrere Malgreien verstreut (O. STOLZ, Landesbeschreibung von Südtirol, S. 370–372).

15) O. STOLZ, Gewässerkunde Tirols (Schlernschriften Bd. 32, 1936), S. 454.

16) OTTENTHAL-REDLICH, Archivberichte aus Tirol Bd. 1 (1888), S. 96 Reg. Nr. 303.

Kapelle, an der dann die Herren von Wolkenstein als Inhaber der Trostburg 1495 eine Kaplanei errichteten¹⁷⁾. War die Seelsorge auch von der Pfarre Kastelruth abhängig, eine gewisse Verselbständigung bedeutete sie doch¹⁸⁾. Inwieweit schließlich die Herren von Wolkenstein an der Sonderentwicklung ihrer Burgfriedengemeinde aktiv teilhatten, sei dahingestellt; daß es sich bei Trostburg-Waidbruck um eine grundherrschaftliche Gemeindebildung handelt, dürfte aber nach dem Vorgesagten außer Zweifel stehen.

Die Frage nach dem Alter des »Comaun« Kastelruth hat N. Grass dahin beantwortet, daß diese Markgenossenschaft bereits um 1000 bestanden haben müsse, da man später nicht mehr nach einer romanischen Bezeichnung gegriffen hätte, um einen Wirtschaftsverband zu benennen, der eben erst damals geschaffen wurde. Die heute mehrfach vertretene Meinung, die Markgenossenschaften seien erst um die Jahrtausendwende oder noch später entstanden¹⁹⁾, sei daher für Kastelruth nicht zutreffend.

Dieses Argument ist aber hinfällig, da die ihm zugrunde liegende Annahme, daß der Raum von Kastelruth um 1000 bereits weitgehend eingedeutscht war²⁰⁾, nicht zutrifft. O. Stolz hat auf Grund der historischen wie philologischen Zeugnisse in dieser Frage für das untere Eisacktal links des Flusses (ausgenommen das heute noch ladinische Grödnertal) die Formulierung gefunden, daß »die Fortdauer der romanischen Umgangssprache über das 14. Jahrhundert hinaus durch die bisherigen Ergebnisse der Ortsnamenforschung²¹⁾ noch nicht zureichend begründet worden, aber auch das Ge-

17) Ebenda, S. 96 Reg. Nr. 304.

18) Es ist die erste Absplitterung im Bereiche von Kastelruth; das weit ab und hoch gelegene Pufels (in Gröden, 1481 m) erhielt erst 1539 einen eigenen Priester.

19) Gezielt ist namentlich gegen die Arbeit von F. ELSENER, Der Hof Benken. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der St. Gallischen Dorfgemeinde (93. Neujahrsblatt. Herausgegeben vom Histor. Verein des Kantons St. Gallen 1953).

20) Grass kann sich auf C. AUSSERER, Die Besiedlung des Kastelruther Berges (Schlernschriften Bd. 27, 1934) S. 10 stützen, der, allerdings ohne Beweise dafür zu erbringen, behauptete, daß im Gebiete von Kastelruth das Romanentum bereits im ersten halben Jahrtausend nach der bajuvarischen Landnahme (500–1000 v. Chr.) verdrängt worden sei (»er« [Germanisierungsprozeß] »war meines Erachtens schon vor dem Einsetzen der urkundlichen Überlieferung abgeschlossen«).

21) Gemeint ist vor allem C. BATTISTIS Buch »Popoli e lingue nell'Alto Adige« 1931. Derselbe Verfasser hat auch später noch, gerade für Kastelruth seine weit über die Wirklichkeit hinausgehenden Aufstellungen hinsichtlich des Siedlungsanteils und der Fortdauer des Ladinischen in Südtirol (vgl. FR. HUTER, Grundsätzliches zur nationalen Ortsnamenstatistik, in: Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft Bd. 2, S. 71–84) weiter zu unterbauen gesucht. So in der Studie »Saggi di cartografia toponomastica del comune di Castelrotto«, in: Archivio per l'Alto Adige Bd. 46, 1952, S. 507–521 (mit einer auf Grund der Katastralmappe erstellten Karte der Örtlichkeitsnamen des Gebietes im Maßstabe 1:15 000); ferner für die Seiser Alpe in der Vorlage von 178 vordeutschen und 36 deutschen Örtlichkeitsnamen (Verhältnis 1:4,9) in derselben Zeitschrift Bd. 38, 1943, S. 5–20.

genteil davon, nämlich das Erlöschen der romanischen Sprache in jenem Gebiete mit dem 14. Jahrhundert noch nicht unbedingt erwiesen sei«²²⁾.

Damit fällt das philologische Argument für das hohe Alter des »Comaun« Kastelruth und kann auch dieser Großmarkenverband erst im Zuge des Landesausbaues entstanden sein, der sich unter der Ägide der seit dem 11. Jahrhundert urkundlich nachweisbaren Herren von Kastelruth und ihrer Zweige (Ministerialen der Bischöfe von Brixen²³⁾) vollzogen haben mag.

II. WEITERE BELEGE FÜR GRUNDHERRLICHE GEMEINDEBILDUNG IN TIROL

Haben wir für den Kastelruther Berg selbst auch keine entsprechenden Nachrichten, so sind doch für die kritische Zeit anderwärts im Raume des Hochstiftes Brixen grundherrliche Allmenden nachzuweisen. Laut einer Traditionsnotiz aus der Mitte des 11. Jahrhunderts, die zugleich eine der ältesten Verwendungen des Ausdrucks »Gemeinde« für Gemeinudenutzung enthält, vertauschte der Bischof Altwin von Brixen dem Edlen Perktolt innerhalb genannter Grenzen auf der Südseite des Pustertales *illum usum qui vulgo dicitur gimeineda in potestante prefate ecclesie* (Brixen) *situm* und überläßt ihm dafür Perktolt *alium eiusdem nominis usum* westlich davon²⁴⁾. Selbst H. Wopfner, der, dem damaligen Stande der Forschung entsprechend, der Lehre von der alten Markgenossenschaft anhängt, anerkennt, daß es sich hier nicht um freie, vielmehr um grundherrliche Allmenden handelt²⁵⁾. Die Stelle zeigt, daß vor der Bildung der Tiroler Landesherrschaft die örtliche Grundherrschaft über die Allmende verfügte.

O. Stolz will diese Deutung der Stelle, der sich A. Dopsch²⁶⁾ anschloß, nicht gelten lassen, sondern meint, es handle sich um Nutzungsrechte, die innerhalb bestimmter Markgenossenschaften und deren Allmenden den genannten Grundherren zustanden;

22) Die Ausbreitung des Deutschtums in Südtirol im Lichte der Urkunden, 4. Bd. (Vintschgau, Eisacktal, Pustertal), 1934, S. 136. Stolz kann sich dabei außer auf den Namenschatz des Gebietes auf die anthropologischen Untersuchungen von TOLDT-LEBZELTER, die im Gericht Kastelruth einen im Vergleich zu anderen deutschen Talgebieten Südtirols besonders hohen Hundertsatz kleiner und dunkler Menschen feststellten, und auf die Nachricht bei M. S. v. Wolkenstein stützen, wonach um 1600 in der an der Grenze zum ladinischen Restgebiet gelegenen Kastelruther-Malgrei St. Michael noch ladinisch gesprochen wurde.

23) FAJKMAYER, Die Ministerialen des Hochstifts Brixen, in: Zeitschrift des Ferdinandeums, 3. Folge, Bd. 52 (1908), S. 155 (Hartwig v. K. gehört zu den vornehmsten Ministerialen des Bischofs).

24) O. REDLICH, Acta Tirolensia I (Die Traditionsbücher des Hochstifts Brixen), 1886, S. 47, Nr. 121 a.

25) Das Allmendregal der Tiroler Landesfürsten (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, herausgegeben von A. Dopsch, Heft 3), S. 6 Anm. 1.

26) Herrschaft und Bauer in der Deutschen Kaiserzeit, 1939, S. 105.

daneben können aber auch andere Leute daran Teil gehabt haben. Diese Deutung ist mit dem Wortlaut der Stelle kaum zu vereinbaren. Für O. Stolz ist eben grundsätzlich »das Prinzip der Markgenossenschaft mindestens ebenso alt wie jenes der Grundherrschaft, bestand von sich aus und ist nicht erst durch die letztere geschaffen worden«²⁷⁾.

Im letzten geht die unüberbrückbar scheinende Differenz darauf zurück, daß O. Stolz die Nachrichten über Allmendnutzungen, die bei den römischen Schriftstellern und in den frühen bayerischen Traditionsbüchern (8./9. Jahrhundert) überliefert sind, und ihr nicht näher abgegrenztes Allmendobjekt (Gemeinde, Allmende, *comunio*, *comunitas*) einer gemeindlichen Organisation gleichsetzt, während diese im allgemeinen erst im Zuge des von den Grundherrschaften organisierten hochmittelalterlichen Siedlungsausbaus, als die Rechte der Alt- und Neusiedler aufeinanderstießen, geschaffen worden sein dürfte.

Weitere Hinweise auf grundherrliche Gemeindebildung geben die für das Oberinntal, den Vintschgau, das Burggrafenamt und die Bozner Gegend belegten Dorfvoigteien. O. Stolz, der die ihm bekanntgewordenen Fälle selbst verzeichnet²⁸⁾, bringt sie zwar richtig mit der Obermärkerschaft der Dorfherren (*ius regulandi comunitatem*) in Zusammenhang, möchte aber – einen Fall ausgenommen – glauben, daß diese Dorfvoigteien auf landesfürstliche Verleihung zurückgehen. Gerade dieser eine Fall, die Dorfvogtei der Herren von Brandis über Lana, für den die Überlieferung günstiger liegt, zeigt uns, daß die Meinung von O. Stolz nicht zutrifft.

Stolz führt selbst den Beweis: Er begründet die Dorfvogtei mit dem überwiegenden grund- und vogteiherrlichen Besitz der Brandiser im Gebiet von Lana, zeigt, daß die Dorfvogtei Eigen der Brandiser war und erst 1298 dem Landesfürsten als Lehen aufgetragen werden mußte²⁹⁾. Stolz sieht hier eine Ausnahmerecheinung, wir möchten für die anderen Dorfvogteien dieselbe Herkunft ableiten, wie sie für die der Brandiser über Lana urkundlich festliegt. Dies gilt auch für die landesfürstlichen Dorfvogteien um Meran: auch sie werden – die Belege für ihre Zugehörigkeit zum Landesfürsten

27) Die Begriffe Mark und Land usw. (Zitat wie Anm. 3), S. 30.

28) Geschichte der Gerichte Deutschtirols (Archiv. f. österr. Geschichte 102), S. 280–282: es werden genannt die Dorfvogteien der Herren von Payersberg über Nals und Andrian bei Bozen (so muß es statt Firmian heißen), der Herren von Brandis über Lana bei Meran, der Edlen von Tschengels über Prad und Tschengels (Vintschgau); ferner die der Herren von Ried über Ried, Prutz und Fendels (Oberinntal), der Herren von Schrofenstein über Stanz und Fließ (b. Landeck, Archiv für österr. Geschichte 107, S. 684 und S. 665 Anm. 16), der Herren von Hirschberg über Wenns im Pitztal (ebenda S. 527). Endlich gehören hierher verschiedene zur Zeit ihres urkundlichen Auftretens bereits vom Landesfürsten vereinnahmte Dorfvogteien der Gemeinden um Meran (Algund, Partschins, Riffian, Dorf Tirol, Schönna, Vöran, Hafling). Die Dorfvogteien der Payersberger und der Dörfer um Meran sowie die der Herren von Ried hat Stolz in seinen Politisch-historischen Landesbeschreibungen Nord- und Südtirols außer achtgelassen.

29) Ebenda, S. 285.

stammen frühestens aus dem 13. Jahrhundert – vorher verschiedenen Adelsgeschlechtern zugehört haben.

Der Landesfürst ist – was Stolz zuwenig berücksichtigt³⁰⁾ – nicht einmal in seinem engsten Herrschaftsbereich, im Burggrafenamte des Schlosses Tirol, und noch weniger sonst im Lande Tirol die älteste Herrschaftsschicht.

Ähnliche Rechtsverhältnisse wie bei den Dorfvogteien sind hinsichtlich der weltlichen Hofgerichte anzunehmen. Der Adel beanspruchte die leib- und grundherrliche Gerichtsbarkeit über seine Güter und Leute. Wo diese geschlossen lagen – wir beobachteten dies am Burgfrieden Trostburg –, war der Anstoß zu einer Sonderbildung gegeben; zu einer gerichtlichen, wenn auch nur hinsichtlich der Niedergerichtsbarkeit³¹⁾, zu einer kirchlichen (mit Unterstützung des Eigenkirchenrechtes) und nicht zuletzt zu einer gemeindlichen, die durch die Marknutzung vorbereitet war. Im Zuge der Ausbildung und namentlich der Vervollständigung der Landesgewalt haben die Landesfürsten, insbesondere Meinhard II. (1258–1295) und – dies betrifft die letzten Reste – Friedrich mit der leeren Tasche (1411–1439), im Kampfe mit dem Adel die fremden Gerichtsrechte beseitigt, d. h. in die allgemeine Gerichtsgewalt der Landgerichte übergeführt. Stolz selbst sagt³²⁾: »Wir müssen die Reste der grund- und leibherrlichen Gerichtsbarkeit fast durchwegs aus verdeckten Stellungen ans Tageslicht ziehen«, zieht aber nicht die richtigen Folgerungen aus dieser Feststellung.

Grundlage für Gemeindebildungen boten auch die geistlichen Hofmarken. Auch in Tirol waren die Grafschaften von geistlichen Immunitätsbezirken durchsetzt. Fast alle auswärtigen und heimischen Hochstifte, die in Tirol Grund und Boden erworben hatten, besaßen Immunitätsbezirke, und zwar so bedeutend und räumlich geschlossen, daß aus ihnen Gemeinden erwachsen konnten. Die Immunitäten waren außerdem

30) Dies wundert um so mehr, als gerade Stolz in seinen Politisch-historischen Landesbeschreibungen den Stoff für den seit dem 12. Jh. währenden Prozeß der Landeswerdung auf Kosten der Ministerialität der rivalisierenden Grafengeschlechter und ihrer Lehensherren (Bischöfe von Brixen, Trient und Chur) bzw. dieser selbst zusammengetragen hat. – In Welschtirol weist die *Regolaneria maggiore* auf den Dorfvogteien ähnliche Rechtsverhältnisse hin. Große Talgemeinden mit Tal- und Dorfwallmenden (Fleims, Lagertal, Judikarien) gliedern sich in Untergemeinden (*regole, ville*); sie stehen unter einem *regolano maggiore*, und zwar ist das *ius regulandi comunitatem* in der Hand von Adelsgeschlechtern – als Lehen des Bischofs von Trient. Vielleicht ist dies auch hier erst eine spätere Entwicklung und war die Obermärkerschaft vorher Eigen des Adels und dieser an der Gemeindebildung im Zuge des von ihm betriebenen Siedlungsausbaus mitbeteiligt. Die Kirchenvogtei über die Talgroßpfarren (z. B. der Edlen von Castelbarco im Lagertal) ließe erst recht daran denken (E. WERUNSKY, Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte S. 733 ff. über die Landgemeinden Welschtirols, besonders auf Grund der Studie von SARTORI-MONTECROCE, Die Tal- und Gerichtsgemeinde Fleims und ihr Statuarrecht, in: Zeitschrift des Ferdinandeums 3. Folge, Bd. 36).

31) Daß sie im Verleihungswege auch zur Blutgerichtsbarkeit aufsteigen konnte, zeigt der Fall des Gerichtes Matsch der Edlen von Matsch (O. STOLZ, Schlernschriften Bd. 40, S. 94 f.).

32) Archiv. für österr. Geschichte Bd. 102, S. 142.

durch das Institut der Vogtei beeinträchtigt, zumal vielfach die Grafen die Vogtei erlangten und überdies die Immunitätsgerichtsbarkeit zu beeinträchtigen wußten. Die Grafengewalt ging dann seit dem 12. Jahrhundert dort früher, hier später, in die Hand der Landesfürsten über, die wie die weltlichen (adeligen) auch die geistlichen Gerichtsrechte ihrer Gerichtsbarkeit einzuverleiben strebten³³⁾. So ist das Bild der geistlichen Hofmarken, das uns im Spätmittelalter entgegentritt, ebenso wie das der weltlichen Hofgerichte gegenüber dem ursprünglichen, frühmittelalterlichen Bestande sicherlich sehr dezimiert.

Immerhin kann Stolz³⁴⁾ eine stattliche Anzahl von Exemptionsgerichten bzw. Patrimonialgerichten aufzählen. Freilich versucht er sie z. T. aus der Grafschaftsgewalt und alten Schranneneinteilung bzw. durch landesfürstliche Verfügung entstanden zu erklären und die Bedeutung des grundherrschaftlichen Elements zu mindern. Es scheint so, als ob hier der Vorhang, den die späteren Eingriffe der landesfürstlichen Gewalt über die ältere Entwicklung gezogen hatte, nicht ganz gelüftet worden wäre.

In den Spezialabschnitten der Landesbeschreibungen von Nord- und Südtirol (Archiv für österreichische Geschichte 107 und Schlernschriften 40) hat O. Stolz zwar, wo immer möglich, auf die Übereinstimmung zwischen Markgenossenschaft, Pfarr- und Dinggemeinde hingewiesen, aber die Frage, inwieweit sich die erwähnten Sondergerichtsrechte (Dorfvogteien, Hofrechte, Burgfrieden, Hofmarken) zur Gemeindebildung verhielten, im allgemeinen nicht gestellt und im Abschnitt »Die Gemeinden und ihr Verhältnis zu den Gerichten« der Geschichte der Gerichte Deutschtirols³⁵⁾ das Verhältnis zu den Exemptions- und Patrimonialgerichten nicht behandelt. Diese Fragen müssen also im einzelnen noch untersucht werden.

III. GEMEINDEBILDUNG IM GERICHT CASTELBELL

Die Untersuchung muß auch auf jene Gerichte ausgedehnt werden, die O. Stolz nicht unter den Exemptionsgerichten aufführt, sondern zu den echten Landgerichten zählt, d. s. »jene Gerichte, deren Amtsbefugnis durch direkte Zuteilung der grafschaftlichen Gerichtsbarkeit begründet wurde und deren Umfang durch den Bestand älterer Dinggemeinden-(Schrannen-)sprengel innerhalb der Grafschaften bereits festgelegt war«³⁶⁾. Als Motiv für die tatsächliche Errichtung des selbständigen Gerichts Castelbell führt Stolz das Vorhandensein eines landesfürstlichen Urbaramts an, ohne daß

33) Diesen Prozeß schildert O. STOLZ in seiner Geschichte der Gerichte Deutschtirols (Archiv für österr. Geschichte Bd. 102) S. 116 ff. (mit einer Tabelle, die die sehr verschiedenartige Verteilung der Gerichtsrechte zwischen Graf, Vogt und Immunitätinhaber festzuhalten versucht).

34) Vgl. die Tabelle ebenda, S. 221–223.

35) Archiv für österr. Geschichte Bd. 102, S. 270 ff.

36) Ebenda, S. 220.

die von letzterem eventuell ausgeübte grundherrliche Gerichtsbarkeit für die Entstehung des neuen Gerichts den Ausschlag gegeben hätte ³⁷⁾.

In der Einzelbeschreibung ³⁸⁾ setzt Stolz den Gerichtssprengel, die Pfarrgemeinde und die Markgenossenschaft Tschars mit dem Gericht Castelbell gleich. Spezielle Kenntnis der Entwicklung in diesem Gericht sieht die Verhältnisse anders. Die beigegebene Karte zeigt eine Reihe von kleinen Gemeinden beiderseits der Etsch. Sie erscheinen vollzählig erst im Maria Theresianischen Kataster (1779) und zu zweit und zu dritt zusammengefaßt noch in der Katastralgemeindevermessung des 19. Jahrhunderts. Einzelne sind aber bis ins 14. Jahrhundert zurückzuverfolgen und die genealogisch-besitzgeschichtliche Untersuchung zeigt, daß sie aus Mairhof- und Burgbezirken hervorgegangen sind, die die Herren von Montalban und ihre Zweige im 11./12. Jahrhundert in diesem Raum um ihre Burgen (Montalban, Juval, Galsaun, Castelbell) und ihnen gegenüber südlich der Etsch angelegt haben ³⁹⁾.

Für Tschars, eine dieser kleinen Gemeinden, ist ein Weistum von 1432 auf uns gekommen, das deutlich Rechte und Pflichten der Gemeindegossen an und in der Allmende und in der Selbstverwaltung erkennen läßt. Die Führung in der Gemeinde haben die beiden Mair (des geteilten Mairhofs von Tschars), also nicht gewählte Vertreter, sondern die ehemals grundherrlichen Beamten, inne ⁴⁰⁾.

Die Pfarre Tschars, in deren Bezirk die Gemeinden größtenteils, aber nicht alle, lagen, ist durch Schenkung der Welfen im späteren 12. Jahrhundert an das von ihnen gegründete Prämonstratenserklöster Steingaden (bei Schongau in Oberbayern) gelangt. Die Vogtei über diese Martinskirche beanspruchten die Herren der Gegend, die Montalbaner, ursprünglich vielleicht Edelfreie, dann welfische Ministerialen, wenschon sie sich im 13. Jahrhundert der Tiroler Landesherrschaft beugen mußten ⁴¹⁾. Erst durch den Auskauf der Montalbaner unter Herzog Meinhard II. ist das Substrat für die Errichtung des Urbaramtes Tschars geschaffen worden, das dann auch den Kern des Gerichtes Tschars-Castelbell bildete ⁴²⁾.

37) Ebenda, S. 220 bzw. 222.

38) Historisch-politische Landesbeschreibung von Südtirol (Schlernschriften Bd. 40), S. 110 ff.

39) F. HUTER, Die Herren von Montalban, in: Zeitschrift für bayer. Landesgeschichte Bd. 11, 1938, S. 341 ff.; vgl. auch R. STAFFLER, Die Hofnamen des Landgerichts Castelbell (Schlernschriften Bd. 8, 1924) in den Vorbemerkungen zu den einzelnen Teilgemeinden.

40) F. HUTER, Das Tscharser Dorfbuch von 1432. Ein Beitrag zur Geschichte der Tiroler Dorfgemeinde, in: Tiroler Heimat. Jahrbuch für Geschichte und Volkskunde Bd. 19, 1955, S. 91-103.

41) F. HUTER, Die Herren von Montalban (in Anm. 31), S. 349.

42) O. STOLZ, wie Anm. 38, S. 112, wenn Stolz hier formuliert: »Jedenfalls möchte ich das Gericht Tschars oder Kastelbell nicht als rein grundherrlich seiner Entstehung und seinem Wesen nach bezeichnen«, so zeigt dies, daß er von der alten einfachen Klassifizierung als echtes Landgericht weit abgerückt war. Er weist auch auf die Eigenleutegruppen der Montalbaner und verschiedener geistlicher Herren hin, die diesem Urbaramt bzw. Gericht zugewiesen wurden (S. 113).



Erklärung der abgekürzten Ortsnamen:

K = Kastelbell; Fr. = Freiberg; G = Galsau; J = Jufal; L = Latsching; St. = Staben;
St. M. = St. Martin am Vorberg; T = Tabland; Tg = Tomberg; Tr = Trumsberg; Ts = Tschars.

Die westliche Gemeindegruppe beiderseits der Etsch (St. Martin im Vorberg, Marein – Latsching – Freiberg) liegt nicht auf dem Gebiet der Pfarre Tschars, sondern der Pfarre Latsch; es decken sich also Pfarre und Gerichtssprengel nicht. Wird man hier mit Stolz⁴³⁾ an spätere Zuteilung dieser Gemeindegruppe an das Gericht Castella denken dürfen, so wird man konsequenterweise die Teilnahme dieser Kleingemeinden, verschiedener pfarrlicher Herkunft und zeitlichen Zusammenwachsens, am sogenannten Castellbeller Gerichtswald südlich der Etsch doch wohl nur als Beweis für ihren späteren Zusammenschluß unter einem Gerichtsstab durch herrschaftliche, in diesem Falle landesfürstliche Regelung erkennen müssen⁴⁴⁾.

Am Gerichtswald hatten die Gemeinden Juval und Schnals keinen Anteil, da sie selbst mit Wald gut versehen waren. Auch im Tal Schnals lag ein Burg- und Mairhofbezirk eines Zweiges der Herren von Montalban (das heutige St. Katharinaberg⁴⁵⁾). Die Talgemeinde Schnals ist nicht auf ihn beschränkt, sondern umfaßte das ganze Tal. Es war kirchlich nicht einheitlich, sondern auf die Pfarren Naturns, Tschars und Schlanders-Göflan verteilt, was auf einstige Nutzung von den genannten drei Pfarrdörfern her hinweist. Im Gefolge der Dauerbesiedlung seit dem 11. Jahrhundert sind diese Teile, ohne Rücksicht auf jene älteren Zusammenhänge und ohne daß die kirchlichen Zugehörigkeiten zunächst geändert worden wären⁴⁶⁾, wohl durch herrschaftliche Regelung zu einer Gemeinde zusammengeschlossen worden. Die abseitige Lage und die gemeinsamen Interessen der einzelnen Hofgruppen im großen Talgebiet legten einen solchen Zusammenschluß nahe. Innerhalb der Talgemeinde, die schon im 14. Jahrhundert durch einen eigenen Anwalt im Rahmen des Gerichts Castella, dessen Drittel sie steuermäßig bildet, hervorgehoben ist, erscheinen mehrere natürlich abgegrenzte Bauerschaften mit eigenen kleinen Allmenden (Holz- und Weiderechten). Der ganzen Talgemeinde – mit Ausnahme der Höfe von Vent jenseits des Alpenhauptkammes in einem Seitenast des innersten Ötztals, die pfarrlich zu Unserfrau in Schnals und gerichtlich zu Castella zählten, aber wegen ihrer Abgelegenheit eine eigene kleine Gemeinde mit Anwalt bildeten⁴⁷⁾ – gemeinsam war das Recht der Frühjahrsweide

43) Ebenda.

44) Über den Castellbeller Gerichtswald vgl. R. STAFFLER, wie oben Anm. 39, S. 10.

45) F. HUTER, Die Herren von Schnals, in: Schlernschriften Bd. 9 (1925, Ottenthalfestchrift), S. 246–272.

46) In Unserfrau in Schnals selbst entstand im 14. Jh. eine von Tschars abhängige Seelsorge, die um 1400 als Pfarre erscheint; in St. Katharinaberg wurde erst im frühen 18. Jh. eine von Naturns abhängige Kuratie errichtet; das innerste Schnalstal (Kurzras) wurde 1583 nach Unserfrau eingepfarrt, nachdem es zuvor von der Pfarre Schlanders-Göflan betreut worden war. Die kirchliche Regelung folgte der gemeindlichen und gerichtlichen erst später nach.

47) O. STOLZ, Geschichtskunde von Vent und Rofen, in: Das Venter Tal. Festschrift des Zweiges Brandenburg des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins 1939, S. 74–95; F. HUTER, Schnals und Innerötztal, in: Jahrbuch des Österreichischen Alpenvereins Bd. 76, 1951, S. 25–30.

auf der Meran (Algunder Wiesen). Diese Weide liegt zu weit ab, als daß sie – ganz abgesehen von der eben skizzierten Art der Entstehung der Talgemeinde Schnals – auf alte markgenossenschaftliche Zusammenhänge zurückgeführt werden könnte⁴⁸⁾. Man wird sie vielmehr, wie die Weiderechte der Passeirer und Tschöggberger, auf der Artlung (Etschtalauen zwischen Bozen und Meran, links der Etsch) und der Fleimser in den Etschtalauen des alten Gerichtes Enn-Neumarkt durch Privilegierungen erklären dürfen⁴⁹⁾. Möglicherweise gehen Gerichts- wie Talgemeindebildung wie Privilegierung auf Herzog Meinrad II. († 1295) zurück.

Die Beispiele der Gerichtsgemeinde Castebell wie der Talgemeinde Schnals zeigen, daß vereinfachte Systematik nicht zum Ziele führt. Dazu sind die naturgegebenen Voraussetzungen und die anthropogen-geschichtlichen Kräfte in ihrem Bestande und in ihrer Auswirkung viel zu mannigfaltig. Aber auch die Bedeutung des grundherrschaftlichen und des jüngeren landesherrschaftlichen Elements treten zutage. Nicht in der freien Gerichtsgemeinde, die auf eine uralte Allmendgemeinschaft zurückweist, sondern im frühen und entscheidenden Eingreifen des Landesfürsten in die Gemeindebildung mag nach dem Vorhergesagten die Besonderheit der Tiroler Entwicklung zu sehen sein. Aber auch das grundherrliche Element behauptet in Tirol, wengleich mehr in älterer Zeit, d. h. vor der Bildung der Landesherrschaft, seinen Platz⁵⁰⁾.

48) Dies behauptet O. STOLZ, Rechtsgeschichte des Bauernstandes usw., S. 33.

49) Darauf deuten auch die Privilegienbestätigungen hin, die vom 15. bis ins 18. Jh. von den Tiroler Landesfürsten den Schnalsern erteilt wurden (OTTENTHAL-REDLICH, Archivberichte Bd. 1, 1888, S. 68 Nr. 367–369 und P. C. RIEF, Das Weiderecht und die Weideordnung der Talbewohner von Schnals auf den Wiesen von Meran, Algund und Gratsch, in: Der Sammler Jg. 4, 1910, S. 9–15 und S. 25–29). Über die kulturgeschichtliche Bedeutung der Beseitigung dieser Weiderechte vgl. A. LEIDLMAIR, Das mittlere Etschtal. Wandlungen einer Südtiroler Kulturlandschaft, in: Stuttgarter Geogr. Studien, herausgegeben v. H. Wilhelmy (Lautensach-Festschrift) 1957, S. 220–234, insbes. S. 225.

50) O. STOLZ führt als Argument gegen die Bedeutung dieses Elements die Streugrundherrschaft an, die geschlossene grundherrliche Gerichtsbezirke vielfach nicht habe aufkommen lassen. In jenen Gerichten, die er unmittelbar aus der Grafschaftsgewalt ableitet, betrage der grundherrliche Besitz der Gerichtsämter bzw. Gerichtsherrschaften meist nur einen geringen Bruchteil aller grundherrlichen und freieigenen Güter. Daher könne die Grundherrschaft und die ihr in alter Zeit anklebende Gerichtsbarkeit zur Bildung des Gerichts nicht den Ausschlag gegeben haben (Archiv für österreichische Geschichte 107, S. 29). Die Berechnungen von Stolz fußen auf den Steuerkatastern des späteren 18. Jh. Aus ihnen auf die Gliederung der grundherrschaftlichen Rechte in der Zeit von 1300 zurückzuschließen, dürfte kaum angehen.